

Ernst Pitz, *Papstreskript und Kaiserreskript im Mittelalter*, Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 36, Tübingen (Niemeyer) 1971. VI, 340 S. – Angetreten, um den – längst bekannten – Begriff des Reskripts in Urkundenlehre und Rechtsgeschichte des Mittelalters einzuführen, untersucht Vf. im ersten Teil seines Werks Papsturkunden zu Angelegenheiten der baltischen Mission, wobei er im Gegensatz zur bisher herrschenden Meinung den Päpsten jegliche Initiative in dieser Sache abspricht, und diese lediglich dem Bischof Albert von Riga und dem missionseifrigen Wilhelm von Modena zugestehen möchte. Bis zur Zeitgrenze 1227 zieht Pitz auch Friedrich II. in seine Untersuchung mit ein, wobei der Versuch, die kaiserliche Gesetzgebung auf den Erlaß von Kanzleiregeln zu reduzieren, nicht auf allgemeine Zustimmung stoßen dürfte. Die Gesetzgebung von Capua 1220 wird als Zusammenfassung der durch die Reskripttechnik bereits entwickelten Rechtsregeln dargestellt. Die Konstitutionen von Melfi liegen allerdings außerhalb des Bereichs der Untersuchung. Die Privilegienrevokation wird ebenfalls als Kanzleiregel gedeutet, da die fehlenden Privilegienregister eine amtliche Feststellung über Gültigkeit oder Ungültigkeit unmöglich machten (S. 243). Aus den Registern hat man allerdings in keiner mittelalterlichen Kanzlei derartige Feststellungen getroffen. Was Sizilien betrifft, muß man darauf hinweisen, daß zahlreiche selbständige Verwaltungsakte der normannischen Könige bereits eine Art Bürokratie voraussetzten, die auch noch unter Friedrich II. nachzuweisen ist. Doch berücksichtigt P. die normannische Rechtswirklichkeit in Sizilien überhaupt zu wenig, wodurch sich sein Bild von Friedrich II. verschiebt. Die von P. sogenannte „Reskripttechnik“ ist in Sizilien schon seit der Mitte des 12. Jahrhunderts im breiten Rahmen nachweisbar (vgl. H. Enzensberger, *Beiträge zum Kanzlei- und Urkundenwesen der normannischen Herrscher Unteritaliens und Siziliens*, Kallmünz 1971, S. 98–106). Auch die S. 255f. angeführten Beispiele von Schenkungen in Form von Mandaten sind nur eine konsequente Fortsetzung der normannischen Praxis und vor allem in der Natur der Sache begründet, da sie vielfach Anweisungen an „Beamte“

darstellen, weil an die Stelle von Schenkungen von Ländereien die Übertragung von Anteilen an königlichen Einkünften getreten ist. Die S. 264 Anm. 248 zitierte Klausel aus BF. 1584, in sizilischen Reskripten häufig, ist m. E. nicht als Verbot der Appellation zu verstehen, sondern als Aufforderung an den Delegaten, die Angelegenheit derart zu entscheiden, daß kein gerechtfertigter Appellationsgrund entsteht. Auch diese Klausel ist in den normannischen Mandaten bereits geläufig. P. nimmt die Entstehung des kanonischen Reskriptprozesses nach unsystematischen Vorstufen unter dem Reformpapsttum zur Zeit Alexanders III. an. Dazu würde die parallele Entwicklung im normannischen Sizilien passen, die P. allerdings nicht berücksichtigt. Was überhaupt ein Reskript ist, wird nirgends eindeutig definiert, doch scheint neben dem klassischen Reskript der Kaiserzeit, das nur durch Allegation beim zuständigen Beamten wirksam wird, für P. alles, was auf Petition beruht, Prozeßinstruktion und damit Reskript zu sein. Kaiserliche und päpstliche Kanzlei folgen als „Reskriptbehörden“ dem gleichen Geschäftsgang. Formularmäßige Übereinstimmungen könnten nach P. durch den Universitätsunterricht in Bologna und durch die Petenten vermittelt worden sein. Zweifel an der methodischen Zuverlässigkeit erwecken allerdings die 257f. durchgeführten Eingriffe in die Reihenfolge der Texte und auch die Auslassungen im Paralleldruck, durch die P. die Übereinstimmung des Formulars herbeiführt. Zu S. 283f. sei noch bemerkt, daß die Untersuchung von Originalen in der Diplomatik des späteren Mittelalters keineswegs vorwiegend der Echtheitskritik dient – wie P. vermutet –, sondern der Ergründung des Geschäftsgangs, der sich in zunehmendem Maße aus den Kanzleivermerken auf den Originalen erkennen läßt, was allerdings mühsame Sammelarbeit voraussetzt, der sich P. vielleicht nicht unterziehen mochte. Daraus ließe sich wohl auch erklären, daß dem Buch weder ein Register noch ein Verzeichnis zumindest der wichtigsten, gekürzt zitierten Literatur beigegeben wurde, was man bei Werken dieses Umfangs doch wohl hätte erwarten dürfen. Auch die gebrauchten Abkürzungen sollten erklärt werden, da es keineswegs zum Allgemeinbesitz der heranwachsenden Historikergeneration gehören dürfte, daß P. mit Nummer sich auf Potthast, *Regesta pontificum Romanorum* bezieht. Folgt man den Thesen von P., müßte die Papst- und Kaisergeschichte des dreizehnten Jahrhunderts neu geschrieben werden, da diese beiden Gewalten nur auf Petition und nicht aus eigenem Willen handelten. Warum die Reskripte von Kaiser und Papst, die erst mühselig in partibus durchzusetzen waren, dennoch so begehrt waren, bleibt eine von P. nicht beantwortete Frage des verblüfften Lesers, der der weiteren wissenschaftlichen Diskussion über dieses Werk, die von O. Hageneder in *MIÖG* 80 (1972) 445–449, W. Stelzer in *Röm. Hist. Mitteilungen* 14 (1972)

207–212 und vor allem P. Herde in Archivalische Zeitschrift 69 (1973) 54–90 bereits eröffnet ist, mit Spannung entgegenzusehen darf.

Horst Enzensberger